

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schleusegrund beschlossen und die Gemeinde Schleusegrund erlässt diese.

### *Inhaltsübersicht*

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Benutzungszwang

§ 4 Beschränkung der Benutzung Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

#### III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Säрге und Urnen

§ 10 Aushebung der Gräber

§ 11 Ruhezeiten

§ 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung

§ 13 Arten der Grabstätten

#### IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Nutzungsrecht an Grabstätten

§ 15 Gestaltungsvorschriften

§ 16 Abmaße der Grabstätten

§ 17 Zustimmungen

§ 18 Ersatzvornahme

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung und Einebnung

#### V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

#### VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

#### VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

§ 26 Haftung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Gebühren
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Biberschlag mit Trauerhalle
- Friedhof Gießübel mit Trauerhalle
- Friedhof Langenbach mit Trauerhalle
- Friedhof Schönau mit Trauerhalle
- Friedhof Unterneubrunn mit Trauerhalle
- Friedhof Steinbach mit Trauerhalle

Die Verwaltung der Friedhöfe und Trauerhallen obliegt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) die durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Gemeinde Schleusegrund hatten.
- 3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- 4) Ein Rechtsanspruch zur Bestattung auf einem bestimmten Friedhof der Gemeinde Schleusegrund besteht nur solange, solange auch die Möglichkeit der gewünschten Bestattung dort gegeben ist.
- 5) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung von Verstorbenen außerhalb der Gemeinde Schleusegrund oder Totaufgefundene erlaubt.
- 6) Die Bestattung nach Abs. 3 und aller sonstigen Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Beisetzungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  1. Durchführung von Erdbestattungen
  2. Beisetzung von Urnen
- 2) Für die unter Abs.1 genannten Verrichtungen ist ein zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

### **§ 4 Beschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteile**

- 1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten durch die Friedhofsverwaltung mit Gemeinderatsbeschluss ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd in ihrer Benutzung beschränkt, gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Die Beschränkung der Benutzung, die Schließung und die Entwidmung werden rechtzeitig vor Wirksamwerden der Maßnahme im Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund öffentlich bekanntgegeben. Sofern ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am betreffenden Friedhof. Die öffentliche Bekanntmachung wird in diesem Fall nachträglich im Amtsblatt veröffentlicht. Aus der Veröffentlichung müssen Art, Umfang, Zeitpunkt, Grund, Folgen und ggf. Dauer der Maßnahme ersichtlich sein. Soweit es sich um einzelne Grabstätten handelt, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungsgrabstätte oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nichtabgelaufen ist.
- 4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen umgebettet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- 1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

## **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

- 1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - f) Abraum oder Grabschmuck aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber zu stellen,
  - h) Lärmen und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten,
  - i) die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege,
  - j) Tiere mit zu bringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor der Durchführung anzumelden.
- 5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71e ThürVwVfG).

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen, der auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Bediensteten vorzuzeigen ist.

- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. (Keine Haftung durch die Gemeinde) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- 8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdbestattungsgrabstätte bzw. Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen und in deren Absprache mit den Angehörigen fest.
- 4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
- 5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachweislichen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Särge und Urnen**

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- 4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden durch die von den Angehörigen beauftragtem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wiederverfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Werden bei Wiederbelegung einer Erdbestattungsgrabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindesten 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- 5) Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- 6) Beim Ausheben der Gräber aufgefundene Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör müssen entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 11 Ruhezeiten**

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und dürfen nur von einem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz bei eventuell auftretenden Schäden an benachbarten Grabstätten und Wegen die durch die Ausgrabung entstehen, trägt der Antragsteller.
- 5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung oder Umbettung) von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- 6) Bei Umbettung auf eine neue bzw. andere Grabstelle muss das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstelle neu erworben werden. Die Ausgrabung einer Urne aus einem anonymen Urnengrabfeld ist nichtzulässig.
- 7) Grabauflassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schleusegrund (als Friedhofseigentümerin). An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Erdreihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte (grüner Rasen)
  - d) Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche
  - e) Familiengrabstätte Erdbestattung und Urnenbestattung
  - f) Baumbestattungen (nur auf dem Friedhof in Schönau)
  - g) Ehrengabstätten

#### **Erdreihengrabstätten**

1. Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
2. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
3. In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, weitere 2 Urnen in den ersten 10 Jahren der Liegefrist bei zu setzen. In diesem Fall wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert.

#### **Urnenreihengrabstätten**

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
2. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zwei weitere Urnen bis zu 10 Jahre nach der Erstbelegung zu

bestatten. In diesem Falle wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert.

### **Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (grüne Rasen)**

1. Die Urnen werden in der Urnengemeinschaftsanlage fortlaufend in Reihe beigesetzt.
2. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
3. Die Beisetzung erfolgt auf dem „grünen Rasen“ anonym. Blumen und Blumengebinde sind nur zur Trauerfeier am Gedenkstein gestattet.
4. Umbettungen und Nutzungszeitverlängerungen für Beisetzungen auf dem grünen Rasen werden nicht zugelassen.

### **Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche**

1. Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
2. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
3. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Urnenreihengrabstätte eine weitere Urne bis zu 10 Jahre nach der Erstbelegung zu bestatten. In diesem Fall wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert werden.

### **Familiengrabstätte:**

1. Familiengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen die der Reihe nach belegt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
2. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und kann auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
3. Es können in dieser Grabstätte zwei Leichen und bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

### **Baumbestattungen (nur auf dem Friedhof Schönau)**

1. Baumbestattungen erfolgen im Abstand von 2 m rings um einen Baum. Es werden im Regelfall 12 Aschen in 6 Urnenkammern je Baum beigesetzt.
2. Die Urnenkammern und Abdeckungen werden von der Gemeinde vorbereitet
3. Die Inschrift ist auf eigene Kosten vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.
4. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

### **Ehrengrabstätten:**

1. Ehrengrabstätten sind Grabstellen für Erd- oder Urnenbestattungen. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
  2. Die Nutzungszeit ist unbegrenzt.
  3. Ehrengrabstätten sind durch Beschluss des Gemeinderates zu vergeben.
  4. Ehrengrabstätten sind Ausdruck von Ehrungen Verstorbener die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit einem engen Bezug zur Gemeinde Schleusegrund erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben.
  5. Die Gestaltung und Pflege soll für die allgemeine Nutzungszeit die Angelegenheit der Angehörigen bleiben. Erst nach Ablauf der allgemeinen Nutzungszeit für diese Grabstätte soll die Pflege und Unterhaltung durch die Gemeinde Schleusegrund übernommen werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



## **§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- 1) Ein gesondertes Formblatt mit Benutzungsvorschriften und Gestaltungsvorschriften ist von dem Nutzungsberechtigten vor der Bestattung anzuerkennen und zu unterschreiben.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung mitteilen.

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) den Ehegatten,
- b) den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) den Kindern,
- d) den Eltern,
- e) den Geschwistern,
- f) den Enkelkindern,
- g) den Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Nutzungspflicht nach Satz 1 Buchstaben c) bis g) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 15 Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schleusegrund sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

#### **Erd- und Urnengräber**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und seinen einzelnen Teilen in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
2. Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach dem Aufstellen des Grabmales unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.
3. Auf der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
4. Künstlerisch historisch wertvoll erhaltenswerte Grabmale sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
5. Das Abdecken mit Grabplatten ist gestattet.
6. Grabmale sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirken.

#### **Urnengemeinschaftsanlage, Urnengrab ohne Pflanzfläche und Baumbestattung**

1. Auf diesen Grabstätten ist das Bepflanzen, das Abstellen von Pflanzschalen und Schnittblumen, sowie das Abstellen von Grabzubehör jeglicher Art nicht gestattet.

2. Die Friedhofsverwaltung kann weitgehende Anforderungen für Grabmale verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 16 Abmaße der Grabstätten

- 1) Die Gemeindeverwaltung legt die Abmaße der Grabstätten fest. Werden Abteilungen angelegt, so sind die Abmessungen dieser Grabstätten den für alle Friedhöfe der Gemeinde einheitlich geltenden Maßen anzupassen.

Erdbestattungen: Breite x Länge /Tiefe

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| a. Erdreihengrabstätten | 0,80 m x 1,80 m |
| b. Familiengrabstätten  | 2,00 m x 2,00 m |

Urnenbestattungen

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a. Urnenreihengrabstätten                                | 0,60 m x 1,00 m |
| b. Urnenrasengrabstätte<br>mit Grabmal ohne Pflanzfläche | 0,70 m x 0,40 m |

1. Die Höhe von Grabmalen bei Erdbestattungen darf maximal 1,10 m und von Grabmalen bei Urnenbestattungen maximal 0,90 m betragen.
  2. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.
  3. Der Mindestabstand zwischen Erd- und Urnengräbern beträgt mindestens 30 cm.
  4. Der Mindestabstand bei Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche beträgt 50 cm. (bei den 50 cm Mindestabstand ist ein Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm eingerechnet).
- 2) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und sonstigen baulichen Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### § 17 Zustimmungen

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holzkreuze) dürfen nicht länger als 1 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 18 Ersatzvornahme

- 1) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben

entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
- 3) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 19 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 20 Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige.  
Das gilt nicht für die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten(grüner Rasen).
- 2) Werden im Interesse der Einhaltung der Unfallvorschriften bei der jährlich durchzuführenden Prüfung der Standsicherheit Mängel festgestellt, so hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich die Standfestigkeit herstellen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung wird über das Amtsblatt die Bürger von der Durchführung der Standsicherheitsprüfung in Kenntnissetzen.
- 3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auch ohne die Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.
- 4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- 6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

### **§ 21 Entfernung und Einebnung**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen zu entfernen. Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen sind die anonymen Urngemeinschaftsgrabstätten (grüner Rasen). Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder sich hierzu Dritter zu bedienen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Herrichtung und Unterhaltung**

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der jeweilige Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung des Grabes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung einer Grabanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann auch die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den notwendigen Einzelangaben verlangt werden.
- 5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.
- 6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 7) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- 8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- 9) Nicht zugelassen ist insbesondere das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen und großwüchsigen Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nichtmehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist privat zu entsorgen.

### **§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. nur mit großem Aufwand schwer zu ermitteln, wird derjenige durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die schriftliche Aufforderungen nach Satz 1 oder der Hinweis nach Satz 2 unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen, sowie einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstige baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1Satz 1entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VI. Trauerhallen- und Trauerfeiern**

### **§ 24 Benutzung der Trauerhallen**

- 1) Trauerhallen dienen neben der Aufnahme der Särge und Urnen bis zu ihrer Bestattung auch zur Abhaltung der Trauerfeier.
- 2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## VII. Schlussvorschriften

### § 25 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.  
Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach der jeweils gültigen Satzung geregelt.

### § 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 27 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 (Öffnungszeiten) betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  3. entgegen den Bestimmungen des § 6 (Verhalten auf dem Friedhof)
    - a) Wege mit Fahrzeugen befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
    - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
    - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
    - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
    - f) Abraum oder Grabschmuck aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
    - g) Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber zu stellen,
    - h) Lärmen und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten,
    - i) die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege,
    - j) Tiere mit zu bringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
5. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert. (§ 17),
6. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
7. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20),
8. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
9. Grabstätten vernachlässigt (§ 23)
10. die Trauerhalle entgegen (§ 24 Abs. 3) betritt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.  
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S: 2838) findet Anwendung.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schleusegrund verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in allen geschlechterspezifischen Formenwohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.07.2013 außer Kraft.

Schleusegrund, den 09.11.2021



Heiko Schilling  
Bürgermeister  
Gemeinde Schleusegrund

